

REGIONALGESETZ VOM 8. AUGUST 2018, NR. 6

Nachtragshaushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2018-2020¹

I. TITEL

Änderungen der regionalen Gesetzesbestimmungen im Sinne des Art. 13-ter des Regionalgesetzes über das Rechnungswesen

Art. 1 Änderungen der regionalen Gesetzesbestimmungen im Sinne des Art. 13-ter des Regionalgesetzes über das Rechnungswesen

(1) Änderungen zum Regionalgesetz vom 3. Mai 2018, Nr. 2 „Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol“:

- a) (...)²
- b) (...)³
- c) (...)⁴
- d) (...)⁵
- e) (...)⁶

¹ Im ABl. vom 9. August 2018, Nr. 32, Sondernummer Nr. 2.

² Hebt den Art. 32 Abs. 2 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 auf.

³ Fügt im Art. 88 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 nach dem Abs. 4 den Abs. 4-*bis* hinzu.

⁴ Ändert den Art. 92 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

⁵ Fügt im Art. 104 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 nach dem Abs. 2 die Abs. 2-*bis* und 2-*ter* hinzu.

- f) (...)⁷
- g) (...)⁸
- h) (...)⁹
- i) (...)¹⁰

Art. 2 Versuchsweise Veranstaltung des Befähigungslehrgangs für Gemeindesekretäre

(1) Die Autonome Provinz Trient kann – um den dualen Aspekt dieses Lehrgangs hervorzuheben – in Zusammenarbeit mit ihren Gemeinden eine versuchsweise Veranstaltung des Befähigungslehrgangs für Gemeindesekretäre organisieren, in dem die praktische Tätigkeit durch ein Praktikum von mindestens 200 Stunden bei einer Gemeinde der Provinz abgeleistet werden kann; die Abwicklung der Ausbildungstätigkeit und des Praktikums wird von den Gemeinden selbst gewährleistet, welche die theoretische Ausbildung über den Gemeindenverband der Provinz Trient garantieren, sofern dies vom Rat der örtlichen Autonomien laut Landesgesetz vom 15. Juni 2005, Nr. 7 beantragt wird und der Verband damit einverstanden ist.¹¹

⁶ Fügt im RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 nach dem Art. 134 den Art. 134-*bis* ein.

⁷ Hebt den Art. 103 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 auf.

⁸ Ändert den Art. 146 Abs. 2 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

⁹ Ändert den Art. 203 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

¹⁰ Fügt im RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 nach dem Art. 299 den Art. 299-*bis* ein.

¹¹ Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 27. Juli 2020, Nr. 3 geändert.

(2) Die Provinz legt mit eigener Maßnahme die Leitlinien für die Abwicklung der Ausbildungstätigkeit fest, welche mindestens 200 Stunden theoretisch-praktischen Unterricht umfassen muss; das von der Bildungseinrichtung vorgelegte Projekt ist zusammen mit dem Kostenvoranschlag der Provinz zur Genehmigung vorzulegen, welche nach Einreichen entsprechender Belege die tatsächlich bestrittenen Kosten rückerstattet.¹²

(3)¹³

Art. 3 Änderungen zum Regionalgesetz vom 9. Juli 2008, Nr. 5 in geltender Fassung „Regelung der Aufsicht über die genossenschaftlichen Körperschaften“

(1) Das Regionalgesetz vom 9. Juli 2008, Nr. 5 in geltender Fassung wird wie folgt geändert:

- a) (...) ¹⁴
- b) (...) ¹⁵
- c) (...) ¹⁶

(2) Die Änderung laut Abs. 1 gilt ab dem Jahr 2019.

¹² Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 27. Juli 2020, Nr. 3 geändert.

¹³ Der Absatz wurde durch den Art. 4 Abs. 1 des RG vom 16. Dezember 2019, Nr. 8 aufgehoben.

¹⁴ Ändert ab dem Jahr 2019 den Art. 27 Abs. 1 des RG vom 9. Juli 2008, Nr. 5.

¹⁵ Hebt ab dem Jahr 2019 den Art. 27 Abs. 1-ter und 1-quater des RG vom 9. Juli 2008, Nr. 5 auf.

¹⁶ Ändert ab dem Jahr 2019 den deutschen Wortlaut des Art. 48 Abs. 5 des RG vom 9. Juli 2008, Nr. 5.

Art. 4 Gründung einer Kapitalgesellschaft mit ausschließlich öffentlicher Beteiligung für die Verwaltung der Autobahn

(1) In Durchführung des Art. 13-*bis* des Gesetzesdekrets vom 16. Oktober 2017, Nr. 148 – umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz vom 4. Dezember 2017, Nr. 172 sowie des Art. 2 Abs. 1-*bis* und 1-*ter* des Gesetzesdekretes vom 10. September 2021, Nr. 121 umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz vom 9. November 2021, Nr. 156 – wird die Regionalregierung für die Zielsetzungen des mit dem Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr am 14. Jänner 2016 unterzeichneten Einvernehmensprotokolls ermächtigt, Maßnahmen zur Reorganisation der Gesellschaft Brennerautobahn AG durchzuführen sowie zusammen mit der Autonomen Provinz Trient, der Autonomen Provinz Bozen – unter eventueller Einbeziehung der am Ausbau des „Skandinavien-Mittelmeer-Korridors“ interessierten öffentlichen Körperschaften – eine Gesellschaft mit ausschließlich öffentlicher Beteiligung für die Verwaltung, die Instandhaltung und den Ausbau der Autobahninfrastruktur A22 Brenner-Modena im allgemeinen öffentlichen Interesse für die Zwecke der Funktionalität, der Wirtschaftlichkeit sowie der Sozial- und Umweltqualität zu gründen.¹⁷

(2) Die durch die Anwendung dieses Artikels entstehenden Ausgaben in Höhe von 350.000,00 Euro werden durch Ergänzung des Ansatzes im Aufgabenbereich 01 „Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste“ – Programm 03 „Wirtschafts- und Finanzverwaltung, Programmierung und

¹⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 4 Abs. 1 des RG vom 19. Mai 2022, Nr. 3 geändert.

Verwaltungsamt“ – Titel 3 „Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen“ des Haushalts 2018 gedeckt.

(2-*bis*) Bis zur Reorganisation laut Abs. 1 und auf jeden Fall bis zur Genehmigung der Jahresabschlussrechnung bezogen auf das Jahr 2027 werden bezüglich der Brennerautobahn AG in Sachen Eindämmung der Ausgaben und Anzahl an Verwaltungsratsmitgliedern in Abweichung von Art. 10 Abs. 2 und 5 des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2016, Nr. 16 weiterhin die vor der Genehmigung des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2016, Nr. 16 geltenden Bestimmungen angewandt.¹⁸

Art. 5 Führungsaufträge

(1) Im Rahmen von Prozessen betreffend die Reorganisation und Zusammenlegung von Strukturen oder die Rationalisierung von Diensten der Regionalverwaltung, der Landes- oder Gemeindeverwaltungen bzw. der von der Region abhängigen Körperschaften und kontrollierten Gesellschaften, die auch aufgrund der staatlichen Richtlinien zur Neufestlegung der öffentlichen Ausgaben verfügt werden, ist die vorübergehende Häufung von Führungsaufträgen bei den Körperschaften erlaubt, die einvernehmlich beschlossene Reorganisationspläne umsetzen. Die Aufträge werden unter Berücksichtigung der staatlichen Bestimmungen in Sachen Häufung von Anstellungen und Unvereinbarkeit von Aufträgen erteilt.

¹⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 24. Mai 2019, Nr. 1 hinzugefügt und durch den Art. 4 Abs. 2 des RG vom 19. Mai 2022, Nr. 3 und den Art. 8 Abs. 1 des RG vom 20. Dezember 2024, Nr. 5 geändert.

(2) Die Laufzeit der Aufträge laut Abs. 1 deckt sich mit der für die Umsetzung der Reorganisation und der Zusammenlegung von Diensten vorgesehenen Zeit und darf jedenfalls nicht mehr als drei Jahre betragen.

(3) Das Verbot der Häufung von Bezügen für mehrere Aufträge an ein und dieselbe Person bleibt auf jeden Fall aufrecht.

Art. 6 Änderung des Art. 8 des Regionalgesetzes vom 23. November 1979, Nr. 5 „Festsetzung der Bezüge für die Mitglieder des Regionalausschusses“

(1) (...)¹⁹

(2) (...)²⁰

Art. 7 Änderungen zum Regionalgesetz vom 15. Juli 2009, Nr. 3 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen der Region“ in geltender Fassung

(1) Das Regionalgesetz vom 15. Juli 2009, Nr. 3 in geltender Fassung wird wie folgt geändert:

a) (...)²¹

b) (...)²²

c) (...)²³

d) (...)²⁴

¹⁹ Ersetzt den Art. 8 des RG vom 23. November 1979, Nr. 5.

²⁰ Hebt den Art. 15 des RG vom 17. Mai 2011, Nr. 4 auf.

²¹ Ändert den Art. 13-ter Abs. 2 des RG vom 15. Juli 2009, Nr. 3.

²² Fügt im RG vom 15. Juli 2009, Nr. 3 nach dem Art. 13-ter den Art. 13-*quater* ein.

²³ Ersetzt den Art. 22 des RG vom 15. Juli 2009, Nr. 3.

(2) Der durch Abs. 1 Buchst. c) ersetzte Art. 22 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3 findet auf die Rechnungslegungen betreffend das Haushaltsjahr 2018 und die darauf folgenden Haushaltsjahre Anwendung.

(3) Die Bestimmung laut Abs. 1 Buchst. d) findet mit Wirkung vom 1. Juli 2018 Anwendung.

(4) Die durch die Anwendung des Abs. 1 Buchst. d) und des Abs. 3 dieses Artikels entstehenden Ausgaben in Höhe von 10.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2018 und in Höhe von 20.000,00 Euro ab dem Haushaltsjahr 2019 werden durch die im Aufgabenbereich 01 „Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste“ – Programm 01 „Institutionelle Organe“ – Titel 1 „Laufende Ausgaben“ angesetzten Beträge gedeckt.

Art. 8 Änderungen zum Regionalgesetz vom 17. März 2017, Nr. 4 „Dringende Bestimmungen bezüglich der Übertragung von Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter“ in geltender Fassung und weitere Bestimmungen in Sachen Personalwesen

(1) Der Art. 1 des Regionalgesetzes vom 17. März 2017, Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- a) (...) ²⁵
- b) (...) ²⁶

²⁴ Fügt im Art. 34-*quater* des RG vom 15. Juli 2009, Nr. 3 nach dem Abs. 2 den Abs. 2-*bis* hinzu.

²⁵ Ändert den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 17. Dezember 2017, Nr. 4.

²⁶ Ändert den Art. 1 Abs. 1-*bis* des RG vom 17. Dezember 2017, Nr. 4.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 1 des Regionalgesetzes vom 17. März 2017, Nr. 4 in geltender Fassung sorgt die Region in Erwartung der Festlegung der Funktionalitätsstandards für die Besetzung der Planstellen der Gerichtsämter im Rahmen der derzeit vorgesehenen Planstellen.²⁷

(3) Unbeschadet der im Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen betreffend das Personal der Gerichtsämter können ab dem Jahr 2019 Personaleinstellungen mit unbefristetem Arbeitsverhältnis in Höhe der ab 2018 erfolgten Dienstaustritte in den Grenzen der Gesamtkosten für das aus dem Dienst ausgeschiedene Personal vorgenommen werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Einstellungen laut Gesetz vom 12. März 1999, Nr. 68 „Bestimmungen zum Recht auf Arbeit für Menschen mit Behinderung“.

(4) Die durch die Anwendung dieses Artikels entstehenden Ausgaben in Höhe von 270.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2018 und von 800.000,00 Euro ab dem Haushaltsjahr 2019 werden durch entsprechende Ergänzungen der Ansätze im Aufgabenbereich 02 „Justiz“ – Programm 01 „Justizabteilungen“ – Titel 1 „Laufende Ausgaben“ gedeckt.

Art. 9 Änderungen zum Regionalgesetz vom 21. Juli 2000, Nr. 3 „Dringende Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Personalwesens“ in geltender Fassung

(1) Der Art. 5 des Regionalgesetzes vom 21. Juli 2000, Nr. 3 wird wie folgt geändert:

²⁷ Der Absatz wurde den Art. 14 Abs. 1 des RG vom 1. August 2019, Nr. 3 ersetzt.

a) (...) ²⁸

Art. 10 Außerordentliche Maßnahmen für das Personal mit befristetem Arbeitsverhältnis

(1) Zwecks Aufwertung der fachlichen Kompetenz des Personals mit befristetem Arbeitsverhältnis kann die Region im Dreijahreszeitraum 2018-2020 gemäß den Vorgaben des Bedarfsplans und unbeschadet der Gewährleistung eines angemessenen Zugangs von außen, vorbehaltlich der Angaben zur entsprechenden finanziellen Deckung, öffentliche Wettbewerbe ausschreiben, die im Ausmaß von nicht mehr als 50 Prozent der verfügbaren Stellen den Mitarbeitern – Führungskräfte ausgeschlossen – vorbehalten sind, die sämtliche der nachstehend angeführten Anforderungen erfüllen:

- a) wer nach dem 28. August 2015 mit einem befristeten Arbeitsvertrag bei der Region tätig ist oder war;
- b) wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in den letzten acht Jahren mindestens drei Jahre – wenn auch nicht kontinuierlich – bei der Region vertraglich eingestellt war. Zu diesem Zweck ist es möglich, die Zeiträume, die sich auf verschiedene befristete Verträge beziehen, zusammenzuzählen, sofern sie sich auf den Dienst beziehen, der in demselben Bereich oder in derselben Berufs- und Besoldungsebene, für die der Wettbewerb ausgeschrieben worden ist, geleistet wurde oder wird.

²⁸ Fügt im Art. 5 des RG vom 21. Juli 2000, Nr. 3 nach dem Abs. 1 den Abs. 1-*bis* ein.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels wird der Dienst als Sekretär und Mitarbeiter im Sekretariat des Präsidenten und der Regionalassessoren nicht angerechnet.

(2-*bis*) Bis zum Abschluss der durch Abs. 1 geregelten Verfahren geht die Region keine weiteren befristeten Arbeitsverhältnisse in von diesen Verfahren betroffenen Berufsbildern ein, mit Ausnahme der Verträge zwecks Ersetzung des vom Dienst abwesenden Personals, das Anspruch auf Beibehaltung der Stelle hat, und der Verträge, die unter Beachtung spezifischer abweichender Bestimmungen abgeschlossen werden. Die Verträge mit Rechtssubjekten, welche an den Verfahren laut Abs. 1 teilnehmen, können – im Einklang mit dem Dreijahresplan des Personalbedarfs oder einem anderen Planungsinstrument und in den Grenzen der entsprechenden finanziellen Deckung – bis zum Abschluss derselben verlängert werden.²⁹

Art. 11 Anerkennung der Rechtmäßigkeit der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten im Sinne des Art. 73 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118 „Bestimmungen in Sachen Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Haushaltsvorlagen der Regionen, der örtlichen Körperschaften und deren Einrichtungen im Sinne der Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2009, Nr. 42“

²⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 15 Abs. 1 des RG vom 1. August 2019, Nr. 3 hinzugefügt und durch den Art. 9 Abs. 1 des RG vom 27. Juli 2020, Nr. 3 geändert.

(1) Es wird die Rechtmäßigkeit der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten der Autonomen Region Trentino-Südtirol anerkannt, die sich aus dem Erwerb von Gütern und Dienstleistungen ohne vorherige Ausgabenzweckbindung ergeben und in der beiliegenden Tabelle C angeführt sind.

(2) Aus der Anwendung des Abs. 1 ergeben sich keine Mehrausgaben im Vergleich zu den im Haushalt bereits genehmigten Ausgaben.

II. TITEL

Bestimmungen betreffend den Nachtragshaushalt

Art. 12 Aktive und passive Rückstände, die sich aus der allgemeinen Rechnungslegung ergeben

(1) Die voraussichtlichen im Einnahmen- und Ausgabenanschlag für die Haushaltsjahre 2018-2020 angegebenen Daten betreffend die aktiven und passiven Rückstände werden in Übereinstimmung mit den entsprechenden endgültigen in der Allgemeinen Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2017 enthaltenen Daten neu festgelegt. Die Differenzen zwischen den Beträgen der in der Rechnungslegung angegebenen Rückstände und den im Haushaltsvoranschlag angeführten voraussichtlichen Rückständen werden in der Anlage zu diesem Gesetz angegeben.

Art. 13 Änderungen zum Einnahmenvoranschlag

(1) Am Einnahmenvoranschlag im Haushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2018-2020 laut

Art. 1 des Regionalgesetzes vom 18. Dezember 2017, Nr. 12 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2018-2020) werden die in der Anlage zu diesem Gesetz angegebenen Änderungen vorgenommen.

(2) Aufgrund der vorgenommenen Änderungen wird der Einnahmenvoranschlag wie folgt geändert:

- a) für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 19.537.514,26 Euro in der Kompetenzrechnung und 21.381.218,10 Euro in der Kassarechnung;
- b) für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 2.000.000,00 Euro in der Kompetenzrechnung;
- c) für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 1.995.000,00 Euro in der Kompetenzrechnung.

Art. 14 Änderungen zum Ausgabenvoranschlag

(1) Am Ausgabenvoranschlag im Haushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2018-2020 laut Art. 2 des Regionalgesetzes vom 18. Dezember 2017, Nr. 12 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2018-2020) werden die in der Anlage zu diesem Gesetz angegebenen Änderungen vorgenommen.

(2) Aufgrund der vorgenommenen Änderungen wird der Ausgabenvoranschlag wie folgt geändert:

- a) für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 19.537.514,26 Euro in der Kompetenzrechnung und 21.381.218,10 Euro in der Kassarechnung;
 - b) für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 2.000.000,00 Euro in der Kompetenzrechnung;
 - c) für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 1.995.000,00 Euro in der Kompetenzrechnung.
-
-

Art. 15 Anlagen zum Haushalt

(1) In Zusammenhang mit den vorgenommenen Änderungen werden die entsprechend geänderten Anlagen zum Haushaltsvoranschlag gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118 genehmigt.

Art. 16 Neue Ermächtigungen, Ausgabenverminderungen und finanzielle Deckung

(1) Für den Dreijahreszeitraum 2018-2020 werden die Änderungen der Ansätze laut beiliegender Tabelle A betreffend die Neufinanzierung von Regionalgesetzen sowie die neuen, sich aus diesem Gesetz ergebenden Ausgaben genehmigt.

(2) Die Ausgaben laut Abs. 1 werden mit den in der beiliegenden Tabelle B vorgesehenen Modalitäten gedeckt.

Art. 17 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.

Tabellen und Anlagen³⁰

³⁰ Die Tabellen und die Anlagen werden nicht wiedergegeben, da sie ausschließlich finanzielle Daten enthalten.
